

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dossenheim vom 9. 7. 1965 über den Bebauungsplan Burggarten, Hosend, Bieth und Obere Mantelbach.

Aufgrund der §§ 10, 13 BBauG. vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 4 GO für BW vom 25. 7. 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim in seiner Sitzung vom 22. 5. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die einen Bestandteil der Satzung vom 9. 7. 1965 bildenden Bebauungsvorschriften (schriftliche Festsetzungen) für das Planungsgebiet werden wie folgt ergänzt: hinter § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8

Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können Ausnahmen zugelassen werden, und zwar für

- 1. die Abweichung von der vorgeschriebenen Firstrichtung (§ 3 Abs. 2), wenn sich dadurch unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse eine günstigere Bebauung ergibt und die Änderung sich städtebaulich nicht nachteilig auswirkt,
- 2. die Überschreitung
 - a) der hinteren Baugrenze um höchstens 10 % der zulässigen Bautiefe,
 - b) der max. Höhe des Kniegeschosses (§ 4 Abs. 2) auf höchstens 80 cm,
 wenn die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nicht beansprucht wird."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dossenheim, den 22. Mai 1967

Der Bürgermeister:



Angeschellt am

Angeschlagen am 2.9.V.67

Abgenommen am 5.6.1967

Der Amtsgehilfe *Krafft*

1. Öffentliche Bekanntmachung durch
 - a) Anschlag an der Rathausstafel vom 29. Mai bis 5. Juni 1967
 - b) Hinweis in den Gemeindenachrichten am 27. Mai 1967
2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 6. Juni 1967
3. Die Satzung tritt am 6. Juni 1967 in Kraft.

Dossenheim, den 6. Juni 1967

Bürgermeisteramt:

